STADT BAD KREUZNACH,

STADTTEIL BAD MÜNSTER AM STEIN-EBERNBURG

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
„UNTERDORF, 2. ÄNDERUNG“ (NR. BM2, 2. ÄNDERUNG)

IN DER STADT BAD KREUZNACH,
STADTTEIL BAD MÜNSTER AM STEIN-EBERNBURG

Fertigstellung: 13. Dezember 2019

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631. 3423-0 | F 0631. 3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROJEKT

BEARBEITUNG	**WSW & Partner GmbH** Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor Christian Konrath Hertelsbrunnenring 20 67657 Kaiserslautern Tel. 0 631 / 34 23-0 Fax 0631 / 34 23-200
AUFTRAGGEBER	Stadtverwaltung Bad Kreuznach Hochstraße 48 55545 Bad Kreuznach +49 671 800-0 +49 671 800-345 stadtverwaltung@bad-kreuznach.de
FERTIGSTELLUNG	13. Dezember 2019
AUFGABENSTELLUNG	**SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG** zum Bebauungsplan „Unterdorf, 2. Änderung“
PROJEKTNUMMER	**1026** (intern)
UMFANG	Dieses Gutachten besteht aus 36 Seiten und enthält drei Anhänge.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 7

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 7

2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung 9

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens 14

3.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren 14

3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren 14

3.1.1.1 Flächeninanspruchnahme 14

3.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung 14

3.1.1.3 Lärmimmissionen 15

3.1.1.4 Stoffeinträge 15

3.1.1.5 Erschütterungen 15

3.1.1.6 Optische Störungen 15

3.1.1.7 Kollisionen 16

4 Relevanzprüfung 16

5 Flora und Fauna 16

5.1 Biotoptypen und hpnV 16

5.2 Biotoptypen im Plangebiet 18

5.3 Darstellung des Plangebiets 19

5.3.1 Gebäude 19

5.3.2 Außenanlagen 22

6 Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten 23

6.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 23

6.1.1 Säugetiere 23

6.1.1.1 Fledermäuse (Microchiroptera) 23

6.1.1.2 Mauereidechse *(Podarcis muralis)* 28

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 29

6.2.1 Ubiquitäre Vogelarten 30

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich 33

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung 33

8 Zusammenfassung 35

9 Anhang 37

9.1 Relevanzprüfung 37

9.2 Gesamtbeobachtungstabelle 46

9.3 Literatur und Quellen 48

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (Bildquelle: LANIS, 05/2019) 7

Abb. 2: Bebauungskonzept (Ellertmann Schmitz Architekten, Stand 27.09.2019) 8

Abb. 3: Prüfspektrum- und Schema in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG (Grafik: WSW & Partner GmbH) 11

Abb. 4: Betrachtung weiterer Arten in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG (Grafik: WSW & Partner GmbH) 12

Abb. 5: Geschützte Biotope in räumlicher Nähe zum Plangebiet. (Bildquelle: LANIS, 11/2019) 17

Abb. 6: Biotoptypen im Plangebiet. (Quelle WSW & Partner, 11/2019) 18

Abb. 7: Ehemalige Gaststätte (Fachwerkhaus) und Bankgebäude (re.) (Bildquelle: WSW & Partner, 06/2019) 19

Abb. 8: Lagergebäude im Pfarrer-Dr.-Nagel-Weg mit Naturverjüngung (Bildquelle: WSW & Partner, 06/2019) 19

Abb. 9: Zugang zum alten Kellergewölbe (Bildquelle: WSW & Partner, 06/2019) 20

Abb. 10: Überdachter Freisitz, Blick Richtung Osten (Bildquelle: WSW & Partner, 06/2019) . 20

Abb. 11: Potenzielle Spaltenquartiere und Tagesverstecke an der Dachverschalung des Fachwerkhauses 21

Abb. 12: Wegen des derzeit nicht beheizten Fachwerkgebäudes sind auf dem Dachboden keine potenziellen frostfreien Winterquartiere für Fledermausarten gegeben. (Bildquelle: WSW & Partner, 12/2019) 21

Abb. 13: In dem Kellergewölbe konnten weder freihängende Fledermäuse noch in den Mauerfugen Spaltenquartiere überwinternder Arten gefunden werden. (Bildquelle: WSW & Partner, 12/2019) 22

Abb. 14: Blick in den ehemaligen Biergarten vom Balkon aus. Die beiden jungen Platanen, der über die Mauer gewachsene Efeu sowie Schuppen und zugängliche Gebälke bieten Vogelarten potenzielle Nistplätze. (Bildquelle: WSW & Partner, 12/2019) 22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Aufnahmechronik 13

Tab. 2: Erfassung der Vogelarten im Plangebiet (NG Nahrungsgast) 30

Tab. 3: Relevanzprüfung 45

Tab. 4: Gesamtbeobachtungstabelle 47

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Unterdorf, 2. Änderung“ ist derzeit durch ein 1747 errichtetes Fachwerkgebäude (ehem. Gaststätte "Deutsches Haus") und eine Volksbankfiliale bebaut. Die Gesamtfläche beträgt ca. 0,21 ha und umfasst die Flurstücke 23/1, 23/2, 21/12, 21/8, 22/1, 22/2, 23/4, 21/5 (teilweise) und 21/7 (teilweise).

Die Nutzungen wurden allerdings aufgegeben, wodurch die Gebäude gegenwärtig leer stehen und teilweise einen schlechten baulichen Zustand aufweisen. Das Fachwerkgebäude fällt wegen zahlreicher Umbaumaßnahmen nicht unter die Denkmalschutzrichtlinien.

Der rückwärtige Grundstücksbereich wird als Parkplatz genutzt. Grünstrukturen sind, abgesehen von vereinzelten Gehölzen im Bereich des ehem. Biergartens, kaum vorhanden.

Der Versiegelungsgrad beträgt ca. 90%.

Abb. 1: Lage des Plangebiets (Bildquelle: LANIS, 05/2019)

Im Westen wird das Gebiet begrenzt durch die Berliner Straße, die eine gemischte Nutzung von Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen aufweist. Im Norden, innerhalb des Geltungsbereichs, verläuft der Pfarrer-Dr.-Nagel-Weg, welcher den im Osten situierten Kindergarten erschließt. Im Süden sind Wohnbebauungen anzutreffen sowie weiter im Norden eine evangelische Kirche.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans soll entsprechend der innerstädtischen Lage ein Allgemeines Wohngebiet entstehen. Mit dem Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Unterdorf" soll der rechtliche Rahmen für die Realisierung von mehreren Wohneinheiten geschaffen werden.

Platz
öffentlich
I+DG
12,8
13,80
B+DG
Baugrenze
Grundstücksgrenze
Straßenmitte
Straßenlinie
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
10,8
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°
Dachneigung 35° 45°

2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.
Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Im März 2010 ist das neue BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. **wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**

2. **wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**

3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**

4. **wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."**

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Alle übrigen besonders oder streng geschützten Arten, Arten der Roten Liste sowie Verantwortungsarten[1] werden keiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Sie werden jedoch in der Gesamtbeobachtungsliste aufgeführt und die Betroffenheit zusammenfassend dargestellt. Eine Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG.

Als Datengrundlagen wurden für die saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) herangezogen:

- Eigene Bestandsaufnahmen (WSW & Partner GmbH) während der Vegetationsperiode 2019
- Daten aus „ArteFakt" (Arten und Fakten) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Rheinland-Pfalz für das Messtischblatt 6113 "Bad Kreuznach"
- Daten aus „LANIS" (Landschaftsinformationssystem) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz

[1] Bisher ist noch keine Rechtsverordnung erlassen worden, die eine Betrachtung von Verantwortungsarten in der saP II vorschreibt. Deshalb existiert für eine Prüfung dieser Arten aktuell keine Rechtsgrundlage. Eine Betrachtung dieser Arten, nicht ausschließlich in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG, erfolgt deshalb in Verantwortung und auf freiwilliger Basis des Projektierers.

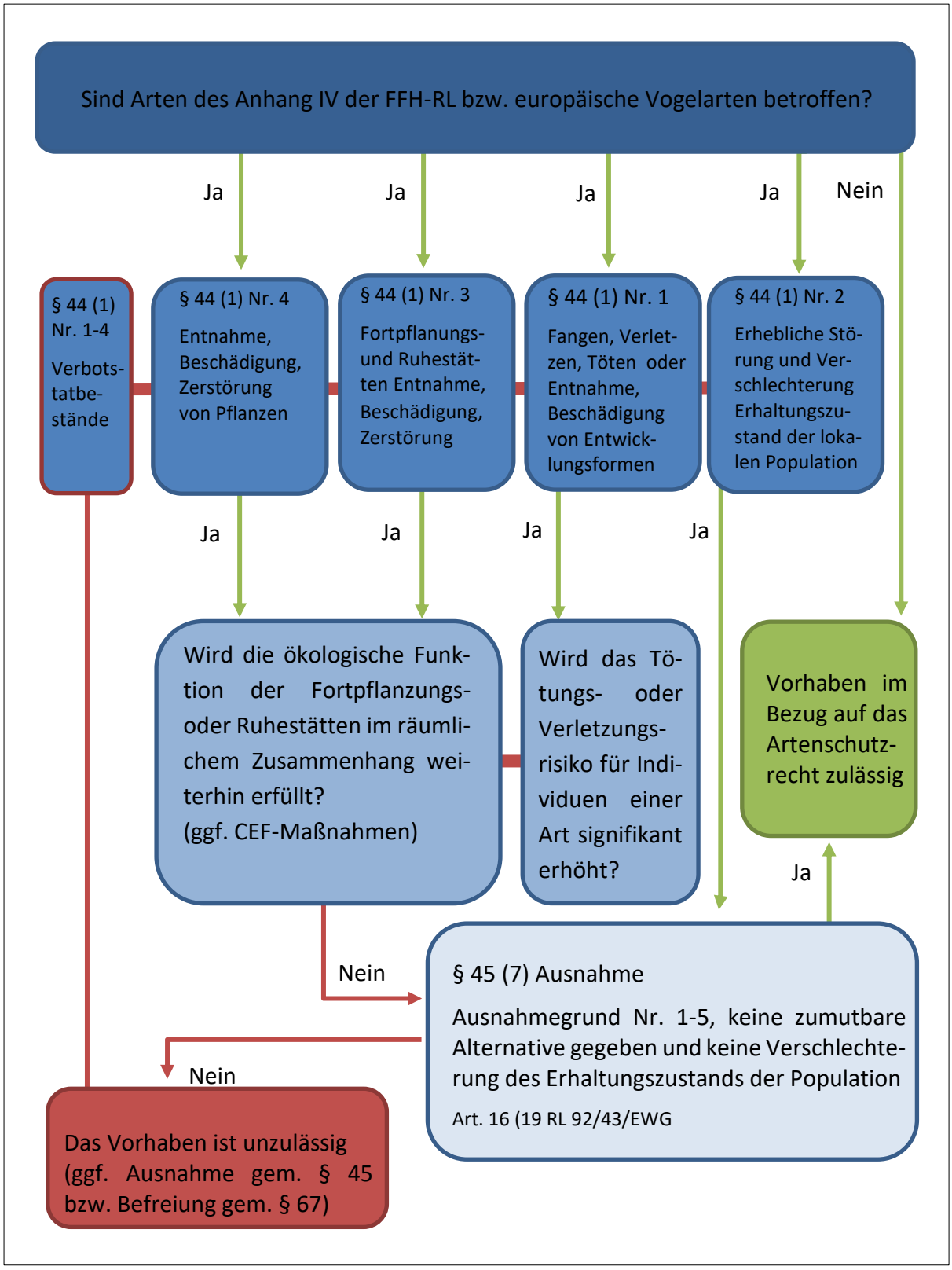

Abb. 3: Prüfspektrum- und Schema in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG (Grafik: WSW & Partner GmbH)

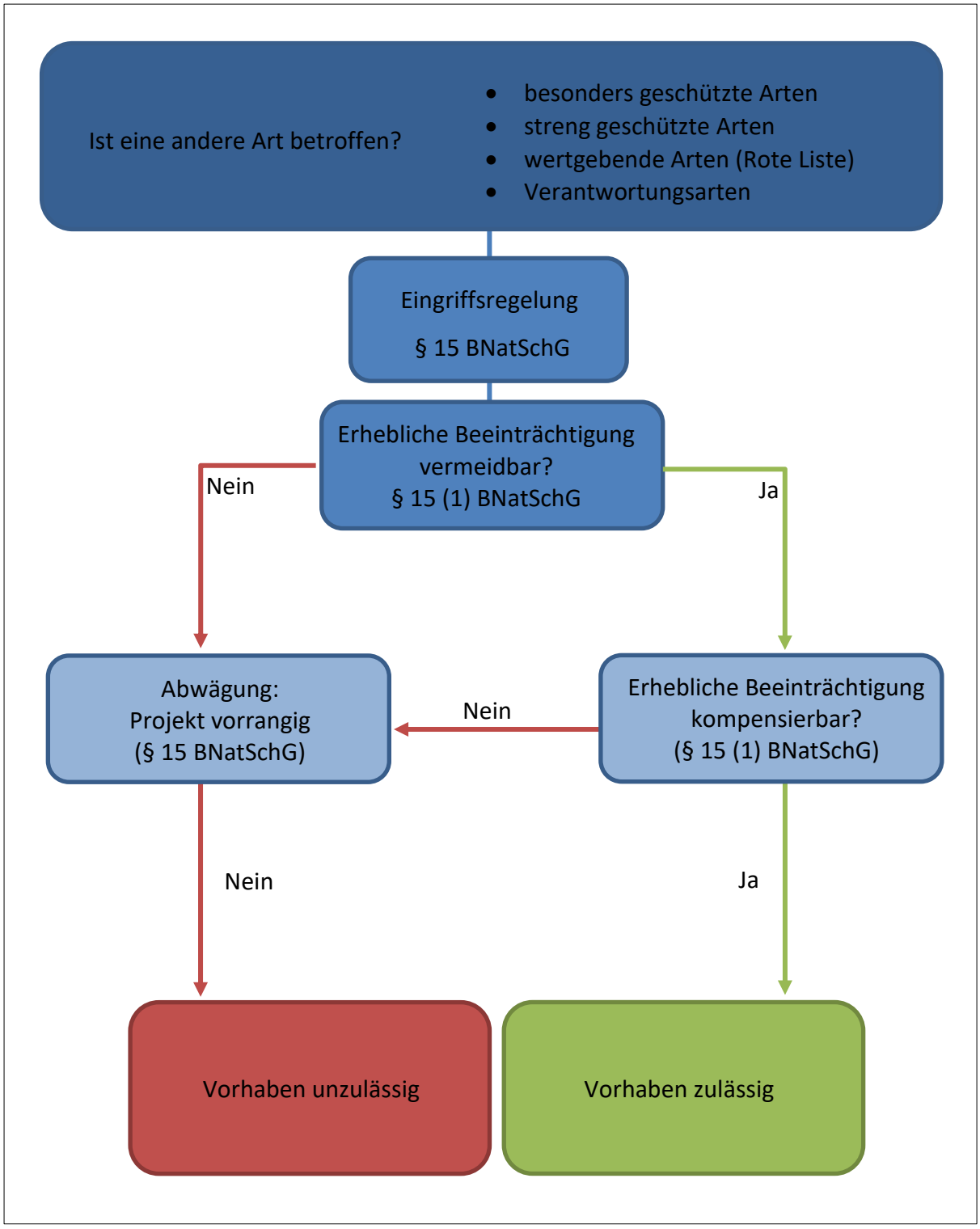

Abb. 4: Betrachtung weiterer Arten in der saP II gem. § 44 f. BNatSchG (Grafik: WSW & Partner GmbH)

Aufnahmechronik:

Bei Aufnahmen während des Tages werden die gemessenen Tageshöchsttemperaturen angegeben, bei Aufnahmen während der Nacht die Tiefstwerte.

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Nachweismethode
06.06.2019	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	10:00 – 12:00, 21:00 – 22:00 21°C bewölkt	Fledermäuse Vögel Mauereidechse	Sichtkontrolle, Endoskopie und BatCorder-Einsatz inkl. Dämmerungsbeobachtung für Fledermäuse (06./07.06.2019), für Sommerquartierprüfung Beobachtungspunkt für Vogelarten Transektmethode für Mauereidechse
13.08.2019	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	13:00 – 14:00 20°C Sonnig – bewölkt	Fledermäuse Vögel Mauereidechse	Sichtkontrolle, Endoskopie und BatCorder-Einsatz für Fledermäuse Beobachtungspunkt für Vogelarten Transektmethode für Mauereidechse
03.12.2019	ForstAss. Konrath (WSW & Partner GmbH)	10:00 – 14:00 03°C sonnig	Fledermäuse	Sichtkontrolle, Endoskopie für Winterquartierprüfung

Tab. 1: Aufnahmechronik

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert. Neben physischen Beschädigungen können somit auch stufenweise wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen. Somit können auch „schleichende" Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, von einem Verbot umfasst sein.

3.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

3.1.1.1 Flächeninanspruchnahme

Das ca. 0,21 ha große Plangebiet umfasst überwiegend das Fachwerkgebäude nebst jüngerer Anbauten in der Berliner Str. 29, die Volksbankfiliale mit der HNr. 31, den ehemaligen Biergarten im Hinterhof des Fachwerkgebäudes und die Parkplätze.

Mit Realisierung des Vorhabens wird die Gesamtfläche durch Rückbau-, Erd- und Bauarbeiten vollständig beansprucht. Kleinräumig kommt es zu vereinzelten Rodungen kleinkroniger Ziergehölze im Bereich des Biergartens sowie sich in den letzten Jahren sukzessive etablierender Pioniergehölze. Wegen der Inanspruchnahme alten Gemäuers mit historischem Gebälk und zahlreichen Holzbauelementen ist im Zuge dieser Maßnahmen eine mögliche Betroffenheit gebüschbewohnender, streng geschützter Fledermausarten gegeben, die vermieden werden muss.

Besonders geschützte Vogelarten nutzen potenziell auch Gebäudeteile und Vegetationsbestände zur Anlage ihrer Nester.

Es ist darauf zu achten, dass über die eigentliche Baufläche nur zusätzlich Flächen für die Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Abbruchmaterialien oder Lagerung von Rodungsgut in absolut erforderlichem Maße in Anspruch genommen werden. Soweit möglich sollen hierfür solche Flächen beansprucht werden, die ohnehin bereits anthropogen stark überprägt und versiegelt sind. Angrenzende Vegetationsbestände sind zu schützen.

3.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Rückbaumaßnahmen und anschließende Baufeldbearbeitung entstehen in Abhängigkeit der jeweiligen Bauphase Rohbodenflächen, die für bestimmte Arten eine Barrierewirkung besitzen können, bzw. umflogen/umwandert werden müssen. Für Offenlandbewohner besitzen dieselben Flächen ggf. eine höhere Attraktivität und es besteht die Möglichkeit der Einwanderung bzw. die Nutzung als terrestrische Lebensraumverbindung. Letzteres gilt vor allem für Eidechsenarten. Von Vögeln werden

spätere Gebäude und Verkehrsflächen in Abhängigkeit ihrer Ausprägung und der Art über- oder umflogen.

Wegen der innerstädtischen Lage und dem bisherigen Bestand ist jedoch nicht von Barrierewirkungen auf Tierarten oder Zerschneidungseffekten auszugehen.

3.1.1.3 Lärmimmissionen

Durch die (Rück-)Baumaßnahmen und allg. Baumaschinentätigkeiten werden in umliegende Gebiete einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Hiervon sind besonders die unmittelbar angrenzenden Grundstücke betroffen, die wiederum eine abschirmende Wirkung auf Lärmimmissionen in nachfolgende Flächen haben.

Während des Brutgeschäftes der Vögel können Störungen weitreichende Vergrämungseffekte von mehreren hundert Metern haben, bis hin zu der Tatsache, dass belegte Nester verlassen werden. Während der Aufzucht von Jungtieren kann dies dauerhafte Vergrämungseffekte vor allem auf brütende Vögel und Säugetiere haben. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet aktuell nur von solchen Arten frequentiert wird, die ohnehin ein hohes Maß an Störungen tolerieren, weshalb etwaige Vergrämungseffekte mit großer Wahrscheinlichkeit nur temporären Charakter haben.

3.1.1.4 Stoffeinträge

Durch die im Zuge der Baugründung erforderlichen Schottermassen können besonders an trockenen Tagen Staubimmissionen entstehen, die abhängig von der vorherrschenden Windrichtung, in das umliegende Gebiet einwirken. Gleiches gilt für Bodenarbeiten bei geringer Bodenfeuchte. Diese Arbeitsschritte sollen deshalb dem aktuellen Stand der Vermeidungstechnik angepasst werden.

Kontaminationen des Erdreichs, der Luft und des Grundwassers können zusätzlich durch die Verwendung von Sonderkraftstoffen, Biohaftölen und Biohydraulikölen entgegengewirkt werden. Solche Kontaminationen können ebenfalls negative Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten außerhalb des Plangebiets haben.

Vorbelastungen sind dem Gutachter im Plangebiet nicht bekannt.

3.1.1.5 Erschütterungen

Erschütterungen durch Baumaschinen sind besonders im Plangebiet und auf den Zufahrtswegen zu erwarten. Diese können in Abhängigkeit vom Untergrund in das umliegende Gebiet einwirken. Dadurch sind Störwirkungen auf erschütterungsempfindliche Tierarten (z.B. Reptilien) möglich.

3.1.1.6 Optische Störungen

Licht- und Bewegungsreize können artspezifisch repellente oder attrahierende Wirkung auf Fluginsekten haben, welche wiederum attrahierend auf jagende Fledermäuse wirken.

Baumaschinen können zu optischen Störwirkungen für Vogel- und Säugetierarten in Folge der Veränderung artspezifischer Habitatbilder führen. Besonders in störungsarmen oder dünn besiedelten Gebieten können solche Wirkungen von erhöhter Bedeutung sein.

Durch die intensive Nutzung als Wohnbauflächen sowie die angrenzenden Verkehrsflächen ist davon auszugehen, dass die meisten Arten ein gewisses Störpotenzial tolerieren, was vor allem für kulturfolgende Vogelarten gilt. Dennoch können auch solche Arten durch die zu erwartende Störungsintensität temporär beeinträchtigt werden.

3.1.1.7 Kollisionen

Durch Außenbeleuchtungen entstehen attrahierende Wirkungen auf nachtaktive Fluginsekten. Dies begünstigt das Gebiet als potentielles Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten, welche innerhalb der städtischen Lage jedoch keinem höheren Risiko als bisher unterliegen.

Sind Teile der Gebäude, die nach Westen, Osten oder Süden zeigen mit Glasflächen versehen, so besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel. Vögel versuchen unter anderem die sich in den Fenstern spiegelnden Bäume und Strukturen anzufliegen und kollidieren mit der Glasscheibe, was häufig letale Folgen oder zumindest schwere Verletzungen für die Tiere hat.

4 Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wurden alle potenziell „planungsrelevanten" Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Darin wurden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Alle übrigen Arten wurden einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und die Nachweise in einer Gesamtbeobachtungsliste dargelegt (vgl. Anhang).

5 Flora und Fauna

5.1 Biotoptypen und hpnV

Im Plangebiet selbst sind laut Biotoptypenkartierung Rheinland-Pfalz keine geschützten Biotope, Natura2000-Gebiete oder FFH-Lebensraumtypen kartiert.

In ca. 60 m östlicher Richtung verläuft die Nahe mit einem naturnahen Mittelgebirgslauf inkl. typischer Ufervegetation, der nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt ist („Nahe zwischen Bad Kreuznach und Ebernburg", BT-6113-0364-2009).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Nahetal" (07-LSG-7133-001) sowie innerhalb des Naturparks „Soonwald-Nahe" (NTP-071-004). Die Schutzzwecke werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Natura-2000-Gebiete werden durch das Planvorhaben nicht tangiert.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre im Plangebiet die mäßig basenreiche Ausprägung des Perlgas-Buchenwaldes. Grundsätzlich sind Aussagen zur hpnV zumeist nur dann relevant, wenn z.B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet selbst umgesetzt werden, um standörtlich angepasstes Saatgut und angepasste Gehölzarten auszuwählen. Im vorliegenden Verfahren nach § 13a BauGB entfällt jedoch der naturschutzfachliche Ausgleich.

Abb. 5: Geschützte Biotope in räumlicher Nähe zum Plangebiet. (Bildquelle: LANIS, 11/2019)

5.2 Biotoptypen im Plangebiet

Nachfolgend werden die im Geltungsbereich vorkommenden Biotope dargestellt.

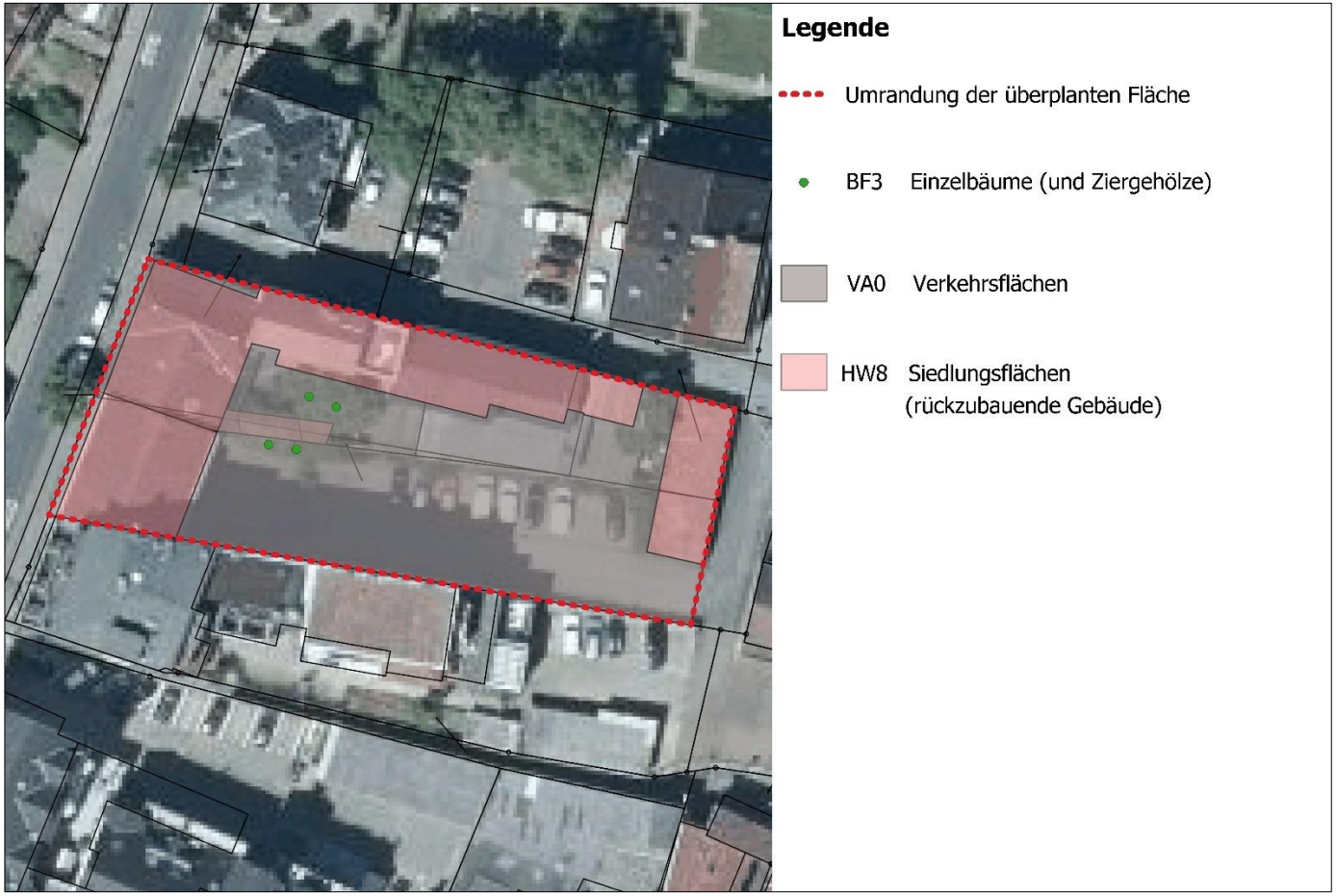

Abb. 6: Biotoptypen im Plangebiet. (Quelle WSW & Partner, 11/2019)

5.3 Darstellung des Plangebiets

5.3.1 Gebäude

Abb. 7: Ehemalige Gaststätte (Fachwerkhaus) und Bankgebäude (re.) (Bildquelle: WSW & Partner, 06/2019)

Abb. 8: Lagergebäude im Pfarrer-Dr.-Nagel-Weg mit Naturverjüngung (Bildquelle: WSW & Partner, 06/2019)

Abb. 9: Zugang zum alten Kellergewölbe (Bildquelle: WSW & Partner, 06/2019)

Abb. 10: Überdachter Freisitz, Blick Richtung Osten (Bildquelle: WSW & Partner, 06/2019)

Abb. 11: Potenzielle Spaltenquartiere und Tagesverstecke an der Dachverschalung des Fachwerkhauses (Bildquelle: WSW & Partner, 12/2019)

Abb. 12: Wegen des derzeit nicht beheizten Fachwerkgebäudes sind auf dem Dachboden keine potenziellen frostfreien Winterquartiere für Fledermausarten gegeben. (Bildquelle: WSW & Partner, 12/2019)

Abb. 13: In dem Kellergewölbe konnten weder freihängende Fledermäuse noch in den Mauerfugen Spaltenquartiere überwinternder Arten gefunden werden. (Bildquelle: WSW & Partner, 12/2019)

5.3.2 Außenanlagen

Abb. 14: Blick in den ehemaligen Biergarten vom Balkon aus. Die beiden jungen Platanen, der über die Mauer gewachsene Efeu sowie Schuppen und zugängliche Gebälke bieten Vogelarten potenzielle Nistplätze. (Bildquelle: WSW & Partner, 12/2019)

6 Potentielle Betroffenheit der relevanten Arten

Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben potenziell betroffenen Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten betrachtet. Arten bzw. Artengruppen, deren Vorkommen kategorisch ausgeschlossen werden kann, werden nicht näher betrachtet (z.B. aquatisch lebende Arten oder Pflanzen).

6.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Säugetiere

6.1.1.1 **Fledermäuse** (Microchiroptera)

Methodik der Untersuchungen

Am 06.06.2019 wurde das gesamte Plangebiet nach potenziellen Sommerquartieren von Fledermäusen abgesucht. Hierbei wurden insbesondere die Dachböden der Gebäude sowie potenzielle Spaltenquartiere an dem Fachwerkhaus (Fenster, Verschalungen, Paneele am Balkon etc.) intensiv per Sichtprüfung und Spurensuche (Kot, Futtertierreste, Talgablagerungen etc.) teils mit einem Endoskop untersucht.

Dennoch können trotz intensiver Prüfung Fledermausquartiere – und vor allem Spaltenquartiere – leicht übersehen werden. Deshalb wurde die Sichtprüfung durch die Installation eines Fledermausrufdetektors (BatCorder) in Kombination mit einer Dämmerungsbeobachtung ergänzt. Hierbei sollte geprüft werden, ob und in welcher Intensität Fledermäuse aus Gebäudeteilen ausfliegen. Simultan wurde über einen Zeitraum von 24 h ein BatCorder eingesetzt, der Infraschallrufe von Fledermäusen aufgezeichnet hat. Der Verschnitt aus Beobachtungsdaten und aufgezeichneten Daten des BatCorders erlaubt eine Einschätzung, welche Fledermausarten in welcher Intensität die Fläche als Jagdhabitat frequentieren oder potenzielle Quartiere im Gebäude bezogen haben.

Bei den Detektorerfassungen sollten die Parameter Artendiversität, Aktivitätsmuster und Fledermausdichte potenzieller Fledermäuse untersucht werden. Dabei kam am 16./17.09.2019 ein Untersuchungsgerät von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Einsatz. Die Registrierung der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe des autark operierenden Fledermausdatenloggers Mini-BatCorder1.0 der Fa. ECOOBS, in Kombination mit einer Sichtbeobachtung. Das Mikrofon wurde nach den empfohlenen Einstellungen kalibriert. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Standorte einer möglichst guten Beschallung durch rufende Fledermäuse ausgesetzt sind. Als Software wurden ebenfalls Programme desselben Unternehmens verwendet. Zur Archivierung kam das Programm bcAdmin3.0 zum Einsatz, während die Auswertungen über die Programme bcAnalyze3.1 und batIdent1.5 erfolgten.

Der BatCorder erfasst während eines Einsatzes automatisch, solange der Akku das zur Funktion erforderliche Ladeniveau hält. Bei dem eingesetzten Gerät umfasst der Zeitraum ca. 24 Stunden, wodurch eine vollständige Nacht von der Dämmerung bis zum Sonnenaufgang abgedeckt wird.

Der Schwellenwert zur Rufaufzeichnung wurde mit dem üblichen Wert von 27 dB eingestellt (mini-bc Threshold: -27). Allgemein wird für laut rufende Arten > 30 kHz, wie z.B. für Abendsegler eine maximal detektierbare Reichweite ca. 100 m bis 130 m angenommen, die vermutlich aber nur selten erreicht wird, während Pipistrelloide mit 20 m bis 30 m angegeben werden können. Für besonders leise rufende Arten können vereinzelt auch geringere Werte angenommen werden.

Jede erfasste Rufsequenz bzw. jeder einzelne Ruf wird in bcAdmin verwaltet und dokumentiert. Mit Hilfe der Software batIdent erfolgt eine automatisierte Auswertung der erfassten Daten (Artzuordnung). Mit dem Programm bcAnalyze werden die Rufe im Anschluss noch einmal hinsichtlich der automatischen Ergebnisse überprüft und bestimmt. Große Unterschiede in der Häufigkeit artspezifischer Lautzuordnungen treten in der Regel zwischen laut und leise rufendenden Fledermausarten auf. Zu den leise rufenden gehören z.B. alle Langohren (*Plecotus* spec.) oder die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Unter Umständen werden solche Arten sogar überhört und es können weitere Nachweismethoden (z.B. Netzfänge) erforderlich werden.

Angesichts der vorliegenden Datenauswertungen und der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf Fledermausarten erscheinen weitere Untersuchungen obsolet.

S1
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Bestandsdarstellung
Die Zwergfledermaus ist mit einer Körperlänge von ca. 4,5 cm und einer Flügelspannweite von ca. 20 cm die kleinste heimische Fledermausart (neben ihrer Unterart „Mückenfledermaus"). Sie verlässt ihr Quartier manchmal noch vor Sonnenuntergang oder bald danach und ist vor allem durch ihre geringe Größe und ihr typisches Flugbild von anderen Arten gut zu unterscheiden. Zwergfledermäuse ernähren sich hauptsächlich von kleinen Insekten (Mücken, Kleinfalter, etc.). Sie jagen häufig in wendigen Flugmanövern mit stetigem Höhenwechsel um Baumkronen und entlang von Waldrändern, über Gärten, Parks und an Straßenlaternen in Wohngebieten, wo man sie häufig beobachten kann. Ab Mitte April sammeln sich die Weibchen in Wochenstuben (z.B. Spaltenquartiere hinter Verkleidungen, doppelten Böden oder Wänden), in denen sie von Anfang Juni bis Mitte Juli ihre Jungen aufziehen und die Quartiere von Ende Juli bis Mitte August wieder verlassen. Einzelne Tiere können noch bis Mitte September anzutreffen sein. In dieser Zeit leben die Männchen in Einzelquartieren. Für die Zwergfledermaus ist eine temperatur- und jahreszeitabhängiger Wechsel zwischen mehreren Hangplätzen an verschiedenen Gebäuden oder Plätzen am selben Gebäude typisch. Die Weibchen bringen häufig Zwillinge zur Welt, die nach ca. 4 Wochen flugfähig sind, nach 6 bis 7 Wochen entwöhnt werden und dann selbstständig sind. Wochenstuben dienen nur in der Zeit des Säugens als Gemeinschaftsquartier, davor und danach verteilen sich die Weibchen auf mehrere Quartiere in der näheren Umgebung. Witterungsabhängig beziehen die Tiere ab Mitte September bis Ende März ihre Winterquartiere, in denen nicht selten mehrere hundert bis mehrere tausend Tiere in einer Gruppe auf engstem Raum

nebeneinander lethargisch Winterschlaf halten. Diese befinden sich zumeist in besser geschützten Stollen, Höhlen, Kellergewölben, Dachstühlen, aber gelegentlich auch hinter Verschindelungen. Bis zu 300 Tiere können so auf einem Quadratmeter überwintern. Wegen der Vielzahl der Tiere auf engstem Raum werden häufig ihre Quartiere bei Untersuchungen übersehen.

Die größte Gefahr droht den Zwergfledermäusen durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden sowie das Fällen von Höhlenbäumen, in denen sich Quartiere befinden. Im Falle einer Sanierung ist es erforderlich zu wissen, an welcher Stelle sich Sommer-, bzw. Winterquartiere befinden. Diese können bis zu 20 km entfernt voneinander liegen, zumeist sind diese jedoch im gleichen Gebäude anzutreffen, wenn diese zumeist auch unterschiedlich ausgerichtet sind.

Obwohl die Zwergfledermaus unsere häufigste Fledermausart ist, steht sie dennoch unter strengem Schutz, da in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Anstieg des Habitatschwunds durch Sanierungsarbeiten und Abriss besiedelter Gebäude zu verzeichnen ist. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz wird die Art als „gefährdet" (3) eingestuft, in der Roten Liste für die Bundesrepublik Deutschland legt man sich aufgrund defizitärer Daten (D) auf keinen Erhaltungszustand fest. Tendenziell kann jedoch von einem guten Erhaltungszustand der Populationen ausgegangen werden, da die Art nahezu flächendeckend vertreten ist. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu.

Schutzstatus

☒ FFH-RL Anhang IV ☐ RL Rheinland-Pfalz (2013): 3

☐ VSR Art. 4 (1 und 2) ☐ RL Bundesrepublik Deutschland (2015):

☒ § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG: §§ - streng geschützt

☐ Verantwortungsart:

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ Jagdhabitatnutzung ☐ Quartiernutzung

Erhaltungszustand:	unbekannt	günstig	ungünstig	unzureichend	schlecht
EU[2] kontinentale Region	☐	☒	☐	☐	
Deutschland[3] kontinentale Region	☐	☒	☐	☐	
Rheinland-Pfalz[4]	☐	☒	☐	☐	

[2] Informationen des Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (Eionet, 2019)

[3] Informationen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN, 2019)

[4] Einschätzung des Landesbetriebes für Mobilität (LBM, 2011)

Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ Vermeidungsmaßnahmen **V1** ökologische Baubegleitung ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: **<u>Anlage- und bau</u>bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Innerhalb des Plangebiets waren die Dachböden beider Gebäude auf Sommer- und Winterquartiere gebäudebewohnender Fledermausarten zu untersuchen. Spaltenquartiere waren vor allem an dem Fachwerkhaus zu untersuchen. Bei Letzterem bieten sich im Bereich des Fachwerks, der Fenster, an Verschalungen usw. zahlreiche potenzielle Nischen, die besonders von der Zwergfledermaus gerne angenommen werden. Es wurden Sichtprüfungen, endoskopische Untersuchungen und eine Dämmerungsbeobachtung inkl. BatCorder-Einsatz durchgeführt, wobei keine Quartierplätze an bzw. in den Gebäuden nachgewiesen werden konnten. Darüber hinaus kann es neben Quartierplätzen auch zur kurzzeitigen Nutzung als Tagesversteck kommen. Diese können nur schwer nachgewiesen werden, da Nutzungen spontan stattfinden und ebenso schnell wieder aufgegeben werden können. Gerade bei Rückbauarbeiten historischer Gebäude kann es deshalb zu Individualtötungen von Fledermäusen kommen. Es werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um die Erfüllung des Tötungstatbestandes bestmöglich zu vermeiden.
<u>Betriebs</u>bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingte</u> Individualtötungen im Wohngebiet sind i.d.R. nicht gegeben. <u>Bau- und anlagebedingte</u> Individualtötungen erhöhen sich nicht in signifikanter Weise, da sich der innerstädtische Straßenverkehr mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegt. Durch ein möglicherweise temporär geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen

erhöht sich das Risiko für die Zwergfledermaus deshalb nicht in signifikanter Weise.

Individualtötungen können ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Von dem Vorhaben sind keine Quartiere der Zwergfledermaus betroffen. Im Juni 2019 wurde bei günstiger Witterung die Frequentierung des Plangebiets von Fledermausarten untersucht (BatCorder-Installation in Verbindung mit einer Dämmerungsbeobachtung).

Die Auswertung der BC-Daten ergab, dass insgesamt 4 Rufe aufgezeichnet wurden, wovon jedoch keine Aufzeichnung einer Fledermausart zugeordnet werden konnte. Stattdessen stammen diese vermutlich von Laubheuschreckenarten.

Während der Dämmerungsbeobachtungen konnten kurzzeitig 2 Zwergfledermäuse während der Jagd über dem östlichen Plangebiet in ca. 30 m Höhe beobachtet werden. Ein Ausflug aus dem Fachwerkhaus konnte nicht beobachtet werden. Weitere Arten wurden während der Beobachtungen nicht gesehen oder vermutet.

Die Zwergfledermaus nutzt vor allem die Straßenlaternen innerhalb der Siedlungsbereiche als Jagdhabitate, da von dem Licht eine attrahierende Wirkung auf nachtaktive Fluginsekten ausgeht. Wegen der räumlichen Nähe zu besonders günstigen Jagdhabitaten im Bereich der gewässerbegleitenden Gehölzsäume entlang der Nahe werden vermutlich solche Bereiche privilegiert als Jagdhabitat und Quartierstandort genutzt. Von dem Vorhaben sind deshalb nachweislich nur Teilnahrungshabitate der Zwergfledermaus in geringem Umfang betroffen, die höchstens temporär verloren gehen und mit Realisierung des Vorhabens nach wie vor zur Verfügung stehen werden.

Die Auswertung der Datenlogger-Erfassungen wird in nachfolgender Tabelle dargelegt:

lfd. Nr.	Aufnahme-zeit	Länge [sec]	Rufe	Arten	Sicher-heit [%]	Kommentar
1	16.09.2019 18:45:28	0,223	2	-	-	kein Fledermausruf
2	16.09.2019 18:47:12	0,185	1	-	-	kein Fledermausruf
3	16.09.2019 18:47:12	0,437	4	-	-	kein Fledermausruf
4	16.09.2019 18:47:26	0,173	2	-	-	kein Fledermausruf

Eine Prüfung auf Winterquartiere auf dem Dachboden des Fachwerkgebäudes ergab am 03.12.2019 ebenfalls keinerlei Nachweise (Sichtprüfung und Endoskopie). Darüber hinaus ist das Gebäude nicht verschalt und derzeit unbeheizt, sodass an frostigen Tagen, die Temperaturen im gesamten Gebäude auf unter den Gefrierpunkt fallen. Die betreffenden Gebäudeteile sind deshalb als Winterquartiere für Fledermausarten ohnehin nicht geeignet.
Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art. Störungen von Fledermausarten sind auf der Fläche nicht zu erwarten, da (Rück-)Baumaßnahmen außerhalb des abdendlichen/ nächtlichen Aktivitätszeitraums von Fledermäusen stattfinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahme V1.

6.1.1.2 Mauereidechse *(Podarcis muralis)*

Die Erfassung der in Siedungsbereichen mit altem Gemäuer häufig vorkommenden Mauereidechse erfolgte über die Transektmethode. Dabei wird der Untersuchungsbereich in ca. 4,0 m breite Streifen eingeteilt, die mehrfach, langsam abgeschritten werden. Ein Transekt entspricht während der Untersuchungen von Gebäuden den Außenmauern.

Während der Begänge flüchten die Eidechsen bei der geringsten Störung. Die Tiere können dabei optisch erfasst werden.

Während der Begehungen konnten innerhalb des Plangebiets keine Mauereidechsen gefunden werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird für Vertreter der Artengruppe der Reptilien deshalb nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind. Es werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Während gefährdete Vogelarten (Arten der Roten Liste für Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland) Art-für-Art behandelt werden – es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor – werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Situation erfordert eine Einzelartbetrachtung.

Die Beobachtung der Avifauna erfolgte, indem an geschützten Positionen zu verschiedenen Tageszeiten Beobachtungen durchgeführt wurden, ohne dass die Tiere die Anwesenheit des Beobachters bemerkten, und somit ihre natürlichen Verhaltensweisen zeigten. Die Nutzung als Bruthabitat kann i.d.R. durch Zufallsfunde von Nestern in Vegetationsbeständen bzw. den Anflug fütternder Altvögel nachgewiesen werden. Eine Bruthabitatnutzung ist auch bereits dann anzunehmen, wenn Reviere über mindestens 2 Wochen besetzt werden.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades von ca. 90 % und der innerstädtischen Lage können im vorliegenden Fall zahlreiche im Bereich des Messtischblatts 6113 vorkommende Vogelarten jedoch bereits dann pauschal ausgeschlossen, wenn das Plangebiet nicht als Nahrungs- und vor allem als Bruthabitat geeignet ist und ausschließlich ein gelegentlicher Überflug dieser Arten zu erwarten ist.

Methodik der Untersuchungen

Die Erfassung der Vogelarten erfolgt über Beobachtungsansitze während der Vogelbrutsaison. Dabei werden nach Möglichkeit gut getarnte Positionen eingenommen, die einen geeigneten Überblick über Fläche bieten, um einen möglichst großen Radius beobachten zu können. Dabei werde alle Vorkommen und relevanten Verhaltensweisen der Vogelarten dokumentiert, um Rückschlüsse auf die Habitatnutzung schließen zu können. Der Beobachter verweilt in Abhängigkeit der lokalen Verhältnisse 20 - 60 min pro Beobachtungsansitz. Dabei erfolgt in erster Linie die Unterscheidung in Brutvögel bzw. Brutverdacht, Nahrungsgäste und ggf. Rastvögel.

Schwierigkeiten während der Erfassungen

Während der Vegetationsperiode des Jahres 2019 herrschten bis Anfang Mai starke Spätfröste mit niedrigen Tageshöchsttemperaturen vor. Witterungsbedingt hat sich die Brutsaison und in Folge die Aufzuchtperiode der Jungvögel vielerorts artspezifisch um einige Wochen verlagert, sodass frühe Ansitze (z.B. ab Ende Februar für balzende Finkenarten) im Aufnahmejahr nicht zielführend gewesen wären.

Die Erfassungen der Vogelarten werden nachfolgend tabellarisch dargestellt (vgl. Gesamtbeobachtungstabelle im Anhang):

Vogelart /Datum	06.06.2019	13.08.2019
Haussperling	NG	NG

Tab. 2: Erfassung der Vogelarten im Plangebiet (NG Nahrungsgast)
Es konnte ausschließlich der Haussperling mit einzelnen Individuen als Nahrungsgast festgestellt werden.

Auf der Fläche wurde der Haussperling als Nahrungsgast nachgewiesen, was auf den hohen Versiegelungsgrad und die geringen Vegetationsstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs zurückzuführen ist.

6.2.1 Ubiquitäre Vogelarten

S2

Ubiquitäre Vogelarten der Siedlungsbereiche

Haussperling (*Passer domesticus*)

Bestandsdarstellung

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben.

Es wird pauschal von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der eigenen Brutvogelkartierung als „sehr häufig vorkommend" eingestuft wurden. Des Weiteren werden den genannten Arten in der IUCN – eine umfassende, globale rote Liste bedrohter Arten – entsprechend große Populationsstärken zugesprochen, die auch auf große lokale Populationen schließen lassen.

Der Haussperling gilt in RLP als gefährdet (3) und steht in der BRD auf der Vorwarnliste der Roten Liste (V). Da die Art innerhalb des Plageniets keine Brutplätze nutzt und ausschließlich einzelne Tiere gelegentlich das Plangebiet (z.B. den ehem. Biergarten) als Teilnahrungshabitat nutzen, bedarf es für den Haussperling keiner einzelartbezogene Prüfung.

Schutzstatus

☒ Europäische Vogelart

☐ VSR Art. 4 (1 und 2)

☐ § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG:

☐ Verantwortungsart:

☐ RL Rheinland-Pfalz (2013):

☐ RL Bundesrepublik Deutschland (2015):

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Es liegen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor.

Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können aufgrund der Untersuchungen während der Vegetationsperiode 2019 als günstig bezeichnet werden. Darüber hinaus sind dem Gutachter die Arten im Gebiet als regelmäßig vorkommend bekannt (Häufigkeitsabschätzung).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 ökologische Baubegleitung

V2 Maßnahmen gegen Vogelschlag

V3 Rodung von Gehölzen während des gesetzlichen Rodungszeitraums

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- und baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Individualtötungen werden im Wohngebiet i.d.R. durch Vogelschlag an Fensterscheiben herbeigeführt.

Bau- und anlagebedingte Individualtötungen erhöhen sich nicht in signifikanter Weise, da sich der innerstädtische Verkehr mit verhältnismäßig geringer Geschwindigkeit bewegt. Durch ein möglicherweise geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den umliegenden Straßen erhöht sich das Risiko für Vogelarten ebenfalls nicht in signifikanter Weise.

Tötungen können durch eine vollständige Rodung aller Gehölze und Efeubewächse im Plangebiet

außerhalb der Vogelbrutsaison vermieden werden. Das Fachwerkgebäude ist unmittelbar vor Beginn der Rückbaumaßnahmen von einer ökologischen Baubegleitung auf besetzte Vogelnester zu überprüfen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Innerhalb des Plangebiets konnten 2019 keine Brutvögel nachgewiesen werden. Der Haussperling nutzt mit einzelnen Individuen die Fläche als Teilnahrungshabitate.

Das Fachwerkgebäude ist unmittelbar vor Beginn dem Rückbaumaßnahmen von einer ökologischen Baubegleitung auf besetzte Vogelnester zu überprüfen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Fortpflanzung oder Überwinterung der Art.

Bei dem Haussperling sowie den meisten ubiquitären Arten handelt es sich um solche, die durch die Nutzung anthropogener Siedlungsbereiche bereits ein hohes Maß an Störungen tolerieren. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist deshalb nicht auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen V1, V2 und V3.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung wurden nach sorgfältiger Analyse von Bestand und Eingriff erarbeitet und in diesem Fachbeitrag ausführlich dargelegt. Hinsichtlich der Sensibilität von Ökosystemen berücksichtigen die formulierten Maßnahmen nach menschlichem Ermessen alle Faktoren, die relevant sind, um keine Verschlechterung der derzeitigen Erhaltungszustände der lokalen Populationen durch das Vorhaben herbeizuführen.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen oder Individualverluste von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **V1** Ökologische Baubegleitung

  Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist in die Koordinierung der Rückbaumaßnahmen des Fachwerkgebäudes eingebunden.

  Im vorliegenden Fall sollte das Fachwerkgebäude unmittelbar vor Beginn der Rückbaumaßnahmen (idealerweise 1 Tag zuvor) durch die ÖBB auf Nester gebäudebrütender Vogelarten (z.B. Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz) sowie auf Spaltenquartiernutzungen (Tagesverstecke) von Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) überprüft werden.

  Werden besetzte Nester gefunden, muss mit dem Beginn der Rückbaumaßnahmen bis zum Verlassen der Fläche durch die Jungvögel abgewartet werden.

  Für den Fall, dass Tagesverstecke von Fledermäusen gefunden werden, muss mit dem Beginn der Rückbaumaßnahmen bis zum Abwandern der Tiere in neue Tagesverstecke abgewartet werden (bei der Zwergfledermaus i.d.R. nach wenigen Tagen).

  Die ökologische Baubegleitung führt ebenso ggf. erforderlich werdende Sicherungs- und Rettungsmaßnahmen einzelner Tiere durch.

  Die ökologische Baubegleitung hat darüber hinaus die Aufgabe der Information und Aufklärung über Bautätigkeiten und notwendige Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz, sowie bestmögliche Verhinderung von Individualtötungen streng geschützter Eidechsenarten.

  Aufgrund der zuvor dargelegten Informationen und Untersuchungsergebnisse ist hier eine hohe fachliche Kompetenz in Bezug auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse erforderlich.

- **V2** Maßnahmen gegen Vogelschlag:

  Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichtete Fensterflächen, die eine Glasfläche von 0,5 m^2 überschreiten, so zu gestalten, dass von Ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. In diesen Fensterscheiben spiegeln sich Bäume und Gebüsche, welche die Tiere anzufliegen versuchen. Geeignete Maßnahmen sind die Verwendung von Vogelschutzglas (z.B. Ornilux) oder die Verwendung von UV-Sperrfolien bzw. anderweitiger Grafikfolien.

- **V3** Rodung von Gehölzen während des gesetzlichen Rodungszeitraums:

  Der gesetzlich zulässige Rodungszeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verbietet zum Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 01. März bis 30. September das Fällen und Roden von Bäumen, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen. Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in vorgenanntem Zeitraum auf keiner Fläche stark zurückgeschnitten oder beseitigt werden (schonende Formschnitte sind erlaubt).

  Der gesetzliche Rodungszeitraum ist nicht nur für Gehölze, sondern auch für Efeugebüsche einzuhalten.

  Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind nur unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung denkbar.

8 Zusammenfassung

Für das Plangebiet des Bebauungsplans „Unterdorf, 2. Änderung" in Bad Münster wurde auf der Fläche eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

In einem ersten Schritt wurden alle potenziell „planungsrelevanten" Arten einer Relevanzprüfung unterzogen. Darin wurden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Alle übrigen Arten wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen und die Nachweise in einer Gesamtbeobachtungsliste dargelegt.

In Folge wurden Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet, um einschlägige Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abzumildern bzw. zu vermeiden.

Die saP wurde für folgende Arten / Gruppen erarbeitet:

Reptilien

Während der Untersuchungen konnten keine Mauereidechsen oder andere Reptilien innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden.

Europäische Vogelarten

Haussperling (*Passer domesticus*)

Während der Untersuchungen konnte lediglich der Haussperling mit einzelnen Individuen innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden. Die Art frequentiert überwiegend den ehemaligen Biergarten als nicht essentielles Teilnahrungshabitat. Bruthabitatnutzungen wurden nicht nachgewiesen.

Wegen der jedoch potenziell spontanen Nutzung des Plangebiets als Bruthabitat gebäudebrütender Vogelarten (z.B. Amsel, Haussperling, Gartenrotschwanz) wird unmittelbar vor Rückbaubeginn eine Kontrolle des Fachwerkgebäudes durch eine ökologische Baubegleitung empfohlen, sofern der Rückbau während der Vogelbrutsaison (01. März bis 30. September) stattfindet.

Werden belegte Nester gefunden, muss mit dem Beginn der Rückbaumaßnahmen bis zum Verlassen der Fläche durch die Jungvögel abgewartet werden.

Fledermäuse

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Während der Untersuchungen konnten keine Quertiernutzungen (Sommer- und Winterquartiere) durch Fledermausarten innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden. Lediglich 2 Zwergfledermäuse überflogen kurzzeitig das östliche Plangebiet während der Jagd.

Tagesverstecke gebäudebewohnender Fledermäuse – besonders der Zwergfledermaus – können jedoch spontan bezogen werden. Deshalb wird unmittelbar vor Rückbaubeginn vorsorglich eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Durch Sichtprüfungen und endoskopische Untersuchungen sollen potenzielle Individualverluste vermieden werden.
Für den Fall, dass Tagesverstecke von Fledermäusen gefunden werden, muss mit dem Beginn der Rückbaumaßnahmen bis zum Abwandern der Tiere in neue Tagesverstecke abgewartet werden (bei der Zwergfledermaus i.d.R. nach wenigen Tagen).
Trotz intensiver Prüfungen kommt es dennoch gelegentlich zu Fledermausfunden während Rückbaumaßnahmen an alten Gebäuden. Deshalb sind für den Fall, dass Fledermäuse während dem Rückbau gefunden werden, alle Maßnahmen unverzüglich einzustellen und die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren, die zusammen mit der ökologischen Baubegleitung ggf. weitere Rettungsmaßnahmen einleitet.

Bei Umsetzung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Kaiserslautern, den 13. Dezember 2019

Dipl-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor *Christian Konrath*

9 Anhang

9.1 Relevanzprüfung

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potentielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Mammamelia	**Säugetiere**					n: nicht vorhanden (v): vermutet v: vorhanden			
Castor fiber	Europäischer Biber	0	V	II, IV, V	§§	n	n	n	Vorkommen an Nahe denkbar, Frequentierung des Plangebiets nicht anzunehmen
Chiroptera	Fledermäuse			IV	§§	v	(v)	(v)	
Cricetus cricetus	Feldhamster	4	1	IV	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	IV	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Muscardinus avel-lanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate

Lissamphibia	**Amphibien**								
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Bombina variegata	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Bufo calamita	Kreuzkröte	4	V	IV	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Bufo viridis	Wechselkröte	3	3	IV	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Rana dalmatina	Springfrosch	2		IV	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potentielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Reptilia	**Reptilien**								
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	IV	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Podarcis muralis	Mauereidechse		V	IV	§§	v	(v)	(v)	
Insecta	**Insekten**								
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesen-knopf-Ameisen-bläuling	3	V	II, IV	§§	n	n	n	keine Futterpflanzen für Raupen oder Nektarspen-der für Imagines
Maculinea teleius	Heller Wiesen-knopf-Ameisen-bläuling	2	2	II, IV	§§	n	n	n	keine Futterpflanzen für Raupen oder Nektarspen-der für Imagines
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-schwärmer	2		IV	§§	n	(v)	n	
Osmoderma eremita	Eremit, Juchten-kä-fer		2	II, IV	§§	n	n	n	zu schwaches Baumholz für hinreichende Mulmbil-dung
Aves	**Vögel**								
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2) : Rast	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Alcedo atthis	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potentielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Anas acuta	Spießente		3/V w	Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Anas clypeata	Löffelente	1	3	Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Anas crecca	Krickente	1	3/3 w	Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Anas penelope	Pfeifente		R	Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Anas platyrhynchos	Stockente	3		Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Anas strepera	Schnatterente			Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Anser anser	Graugans			Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Anthus campestris	Brachpieper	0	1/2 w	Anh.I	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Ardea cinerea	Graureiher			sonst.Zugvo-gel	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Aythya ferina	Tafelente	1		Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Aythya fuligula	Reiherente			Art.4(2) : Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Branta leucopsis	Weißwangengans, Nonnengans			Anh.I	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potentielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Bubo bubo	Uhu			Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	1	3/V w	Anh.I: VSG	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Casmerodius albus	Silberreiher			Anh.I	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Ciconia ciconia	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Ciconia nigra	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Circaetus gallicus	Schlangenadler	0	0/1 w	Anh.I	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Circus aeruginosus	Rohrweihe	3		Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Circus pygargus	Wiesenweihe	1	2/V w	Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Columba oenas	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Cygnus olor	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§	n	n	n	Wasservogel

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potentielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Dendrocopos medius	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§	n	n	n	bevorzugt mindestens mittelalte Laub(misch)wäl-der
Dryocopus martius	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Emberiza calandra	Grauammer	2	3	sonst.Zugvo-gel	§§	n	v	n	keine geeigneten Habitate
Emberiza cia	Zippammer	2	1/3 w	Art.4(2): Brut	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Falco peregrinus	Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Falco subbuteo	Baumfalke		3	sonst.Zugvo-gel	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Fulica atra	Blässhuhn, Bläss-ralle			Art.4(2): Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfü-ßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Grus grus	Kranich			Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Hippolais icterina	Gelbspötter	2		sonst.Zugvo-gel	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Jynx torquilla	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potentielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§	v	v	n	keine geeigneten Habitate
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvo-gel	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Lanius senator	Rotkopfwürger	0	1/1 w	sonst.Zugvo-gel	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Larus ridibundus	Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Lullula arborea	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Luscinia svecica	Blaukehlchen		V	Anh.I: VSG	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Mergellus albellus	Zwergsäger			Anh.I: VSG	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Mergus merganser	Gänsesäger			Art.4(2): Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Mergus serrator	Mittelsäger			Art.4(2): Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Milvus migrans	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potentielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			sonst.Zugvo-gel	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Otus scops	Zwergohreule			sonst.Zugvo-gel	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Pandion haliaetus	Fischadler	0	3	Anh.I	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Parus ater	Tannenmeise				§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Parus caeruleus	Blaumeise				§	(v)	(v)	(v)	
Parus cristatus	Haubenmeise				§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Parus major	Kohlmeise				§	(v)	(v)	(v)	
Parus montanus	Weidenmeise				§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Parus palustris	Sumpfmeise				§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Passer domesticus	Haussperling	3	V		§	(v)	(v)	(v)	
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Phalacrocorax carbo	Kormoran			Art.4(2): Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Phoenicurus ochruros	Gartenrotschwanz				§	(v)	(v)	(v)	
Picus canus	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potentielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	Anh.I: VSG	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Podiceps cristatus	Haubentaucher			Art.4(2): Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Remiz pendulinus	Beutelmeise	1		Art.4(2): Brut	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Riparia riparia	Uferschwalbe			sonst.Zugvo-gel	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen		V	sonst.Zugvo-gel	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Tringa totanus	Rotschenkel		V/3 w	Art.4(2): Rast	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Turdus merula	Amsel				§	(v)	(v)	(v)	
Upupa epops	Wiedehopf	2	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	**potentielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkomen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Vorhaben	Ausschlussgrund
Polypodiopsida und Magnoliopsida	**Farn- und Blütenpflanzen**								
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	(neu)		II, IV	§§	n	n	n	keine geeigneten Habitate

Tab. 3: Relevanzprüfung

9.2 Gesamtbeobachtungstabelle

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
Mammamelia	**Säugetiere**						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	2				§§	Nutzung des östlichen Plangebiets als Teil-jagdhabitat, keine Sommer- oder Winter-quartiere nachgewiesen, spontane Tages-verstecke einzelner Tiere denkbar
Lissamphibia	**Amphibien**						
keine Relevanz							
Reptilia	**Reptilien**						
keine Relevanz							
Insecta	**Insekten**						
keine Relevanz							

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
Aves	**Vögel**						
Passer domesticus	Haussperling	3-5	3	V		§	Nahrungsgast im Plangebiet

Tab. 4: Gesamtbeobachtungstabelle

9.3 Literatur und Quellen

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zu den tangierten Themenbereichen:

- DOERPINGHAUS et al., Bearb. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- DIETZ und KIEFER. (2014): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, 394 S.
- FLADE (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching.
- KERKELMANN, Hrsg. (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- SÜDBECK et al (2012): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Bookson Demand GmbH Norderstedt.

Rechtsgrundlagen

- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)
- LNatSchG, Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - vom 06. Oktober 2015 (GVBI. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBI. S. 583).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL); ABl. Nr. L 206 S.7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.